

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt R ü t h e n
für das Haushaltsjahr 2016**

I. Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt R ü t h e n mit Beschluss vom 03.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.234.965 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.786.763
EUR	

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	19.103.305
EUR	

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	19.473.063
EUR	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.043.400
EUR	

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.043.400
EUR	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0
EUR	

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	235.000 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.551.798 EUR festgesetzt

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf

445 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt

§ 9

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2016 und ergänzendem Schreiben vom 04.05.2016 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 04.05.2016 die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde damit für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 10.05.2016 im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus und steht dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dienstzeit:	montags - freitags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	montags - mittwochs auch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
	donnerstags auch	13:30 Uhr bis 17.30 Uhr

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 09.05.2016

Der Bürgermeister

gez. Weiken

Weiken

Öffentliche Bekanntmachung**Widmungsverfügung über ein Trauzimmer
in der ehemaligen Windmühle Spitze Warte
in der Ortschaft Hemmern
vom 12.05.2016**

Nach § 14 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Gemäß dem früheren RdErl. des IM NRW vom 20.08.2002, der sich auf den früheren RdErl. des IM NRW vom 22.11.1996 bezieht, ist die zusätzliche Dienstleistung nur unter den im Erlass aufgezählten Voraussetzungen zulässig. Diese sind zusammengefasst:

- Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Räumlichkeiten zu verstehen, die zu Trauzimmern gewidmet werden. Hierbei empfiehlt es sich, die untere Standesamtsaufsicht zu beteiligen.
- Die Räumlichkeiten müssen im Sinne des § 14 PStG nach Art und Ausstattung der Bedeutung der Eheschließung entsprechen.
- Es muss sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, über den der Standesbeamte während der Trauung die Sachherrschaft hat; dabei muss er ggf. auch Ordnungsgewalt ausüben können (z. B. Störer hinausweisen). Trauungen außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig.
- Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.
- Die Voraussetzungen für die Eheschließungen außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes finden auch Anwendung auf die nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz- LPartG-AG NRW) vorgeschriebene würdige Form der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Im Gebäude der ehem. Windmühle Spitze Warte in der Rüthener Ortschaft Hemmern befindet sich ein abgeschlossener Raum. Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben kann.

Die Benutzung dieses Raumes im der ehem. Windmühle Spitze Warte in der Ortschaft Hemmern als Trauzimmer ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer generell von allen Bürgern

genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.

Die Voraussetzungen für Trauzimmer außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes im Sinne der o. g. RdErl. sind somit erfüllt. Deshalb verfüge ich hiermit unter Bezugnahme auf den mich entsprechend legitimierenden Beschluss der Stadtvertretung vom 29.07.2010, dass vorgenannter Raum im Gebäude der ehem. Windmühle Spitze Warte der Ortschaft Hemmern mit sofortiger Wirkung zum Trauzimmer, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Rüthen gewidmet wird.

Im Bereich des Haupteinganges des Gebäudes der ehem. Windmühle muss während der dort vorzunehmenden Trauungen sichtbar die Bezeichnung „Stadt Rüthen, Standesamt – Trauzimmer“ angebracht sein.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 12.05.2016

gez. Weiken
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen.
Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen
ausgehängt.